

Stand: Dezember 2001

Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. v. 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), und des § 10 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau in ihrer Sitzung am 27.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 28.01.1997 eingearbeitet am 27.10.1998
2. Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 06.12.2001

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschl. Radweg, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
3. Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:
 - (a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I)
 - (b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - (a) die Fahrbahnen einschl. Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - (b) die Parkplätze,
 - (c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - (d) die Gehwege,
 - (e) die Überwege,
 - (f) Böschungen, Stützmauern u.Ä.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige,

unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der

die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 Anwendung.

2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel

verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

7. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlußvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 23. Juni 1988 außer Kraft.

Ludwigsau, den 10.12.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister

I. Öffentliche Straßen:**Ortsteil Friedlos:**

02 Am Giegenberg	44 Am Grabenrain
04 Fuldablick	46 Stadtweg
06 Sonnenweg	48 Gartenstraße
08 Hersfelder Straße	50 Lutherstraße
10 Nachtigallenweg	52 Akazienweg
12 Forsthausweg	54 Wehneberger Straße
14 Goethestraße	56 Am Leimacker
16 Bergweg	58 Ernst-von-Harnack-Straße
18 Schillerstraße	60 Reiloser Straße
20 Schulstraße	62 Kirchweg
30 Kasseler Straße	64 Rosengasse
32 Forstweg	66 Alter Schulweg
34 Mährisch-Schönberger-Straße	67 Holunderweg
36 Fuldastraße	68 Falkenblick
38 Friedhofsweg	69 Tannenweg
40 Am Steimel	70 Talblick
42 Sudetenstraße	

Ortsteil Reilos:

71 An der Struth	84 Mecklarer Straße
70 Untere Aue	86 Landwehr
60 Reiloser Straße	90 Am Höhacker
74 Lindenstraße	92 Sonnenblick
76 Brückenstraße	94 Lange Gasse
78 Zur Mühle	96 Am Mühlrain
80 Kurze Gasse	98 Oberste Aue
82 Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	99 Industriestraße
72 Am Kirchrain	
73 Über der Landwehr	

OT Tann:

402 Rohrbacher Straße	414 Am Bach
404 Biedebacher Straße	416 Gerteröder Straße
406 Aspersbergstraße	418 Freistraße
408 Am Siechen	420 Kalbsbachstraße
410 Gartenweg	422 Berggartenstraße
412 Sommerbergstraße	424 Wiedelsweg
	426 Am Johannesgarten

OT Gerterode:

502 Tanner Straße	516 Bachstraße
504 Alte Straße	518 Erlenweg
506 Hainstraße	510 Im Wich
508 Finkenweg	522 Am Wichrain
510 Am Kirchberg	526 Am Hopfenrain

512 Am Weinberg
514 Struthweg

528 Im Simmen
529 Unter der Schule

OT Mecklar:

602 Am Silberberg
604 Fichtenweg
606 Lärchenweg
608 Im Dunsbach
612 Friedloser Straße
614 Gebrüder-Grimm-Straße
616 Heideweg
618 Am Stetenrain
620 Am Dörten
640 Neue Schulstraße
644 Mühlenstraße
648 Strandweg
652 Zum Grabenstück
656 Amselweg

622 Bahnhofstraße
624 Meckbacher Straße
626 Lindenallee
628 Aueweg
630 Kirchring
632 Hospitalgarten
634 Schützenweg
636 Grüner Weg
638 Am Dornbusch
642 Freiherr-vom-Stein-Straße
646 Teichweg
650 Uferweg
658 Am Roten Rain
660 Kiefernweg
661 Am Hochbaum

OT Biedebach:

702 Bismarckstraße
706 Waldstraße
710 Birkenweg
714 Am Bachgraben

704 Tulpenweg
708 Im Borngrund
712 An der Sommerseite
716 Erlenstrauch

OT Hainrode:

132 Mühlbacher Straße
136 Am Beisebach

134 Heimbergweg
138 Zum Klosterstein

OT Rohrbach:

802 Dorfstraße
804 Rotenburger Straße
806 Heeneser Weg
808 Am Himberg
810 Himberger Weg
812 Im Heischbach
814 Oberau
816 Unterau
818 Mühlweg
819 Am Mühlgraben
840 An der Storchenhecke

820 Lohweg
822 Im Rödersgraben
824 Alte Landstraße
826 Am Alten Rain
828 Bergstraße
830 Rosenweg
832 Am Schoppenberg
834 Am Rohrbach
836 Webersberger Straße
838 Am Sportplatz

OT Meckbach:

902 Hauptstraße
904 Bornweg
906 Am Steinrück
908 Rehwinkel
910 Am Mühlberg

916 Am Hirtengraben
918 Am Schloßrain
920 Auf der Eck
922 Lerchenstraße
924 Auf der Höh

912 Brückenweg
914 Am Wasser

928 Blumenweg
930 Sternerstraße
932 Lindenweg

OT Niederthalhausen:

101 Zur Hardt
102 Vorm Lohn
103 Katharinenberg
104 Kirchplatz
105 Brunnenstraße

106 Am Erpelrain
107 Am Endersbach
108 Am Rain
109 Hof Trunsbach
110 Bornweg
111 Am Ziegenborn

OT Oberthalhausen:

115 Endersbachstraße
117 Am Hausberg

116 Zur Hirschruh

OT Beenhausen:

121 Ludwigsecker Straße
122 Pfarrstraße
123 Am Kirchkranz

124 Im Stillerbach
125 Am Hühnerberg
126 Im Unterdorf

OT Ersrode:

141 Am Arnsbach
142 Ahornweg
143 Am Berg
144 Am Kirchhof
145 Am Schalkenberg
146 Am Wiedenberg
147 An den Brüchern
148 An der Beise
149 An der Wand
150 Bäckergerasse
155 Beenhäuser Weg

154 Jägerweg
152 Mühlenweg
153 Neustadt
156 Pommerstraße
157 Rengshäuser Straße
158 Schäfergasse
159 Schöne Aussicht
160 Weidenweg
161 Wiesenweg
163 Zum Sportplatz
164 Brunnengasse
165 Buchenweg
166 Eibenweg

II. Öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage:

OT Meckbach

Birkenhof (Walter Werner)
Lindenweg (Georg Wetzel)

OT Mecklar
OT Reilos

Akazienhof (Norbert Claus)
Ludwigsaumühle
(Peter Strack, Hans Gerland)
Am Mühlrain (Alexander Ruff)

OT Biedebach
OT Niederthalhausen
OT Gerterode
OT Oberthalhausen

Erlenstrauch (Lieselotte Quade)
Hof Trunsbach (Helmut Wehnes)
Forsthaus Dieberg (Robert Hildebrand)
Hof Emmerichsrode
(Ernst Hornickel, Karl Becker)

OT Beenhausen	Schneidemühle (Erika Haake) Forsthaus Heyerode (Riedesel)
OT Ersrode	Ippertsmühle Hausenmühle Schloß Ludwigseck

III. Öffentliche Straßen, die mit Ausnahme der Gehwege von der Gemeinde zu reinigen sind:

OT Meckbach:

Zufahrtsstraße bis zum Grundstück Walter Werner (Birkenhof),
Zufahrtsstraße bis zum Grundstück Georg Wetzler (Lindenweg)

OT Mecklar:

Zufahrtsstraße bis zum Grundstück Norbert Claus (Akazienhof), Zufahrtsstraße ab
Mühlenstraße bis zum Grundstück Reinhard Claus (Mühle), Friedloser Straße (B 27),
Zufahrtsstraße Im Dunsbach ab Lärchenweg bis zum Forsthaus

OT Reilos:

Zufahrtsstraße von der B 27 bis zum Grundstück Peter Strack (Ludwigsaumühle),
Zufahrtsstraße vom Friedhof bis zum Grundstück Alexander Ruff (Am Mühlrain)

OT Beenhausen:

Zufahrtsstraße von der L 3254 bis zum Grundstück Erika Haake (Schneidemühle)

OT Ersrode:

Zufahrtsstraße von der L 3253 zum Schloß Ludwigseck

OT Biedebach:

Zufahrtsstraße von der Kreisstraße K 42 bis zum Grundstück Lieselotte Quade (Erlenstrauch)

OT Tann:

Zufahrtsstraße von der Verlängerung der Kalbsbachstraße bis zum Grundstück Friedrich
Eichenauer

OT Niederthalhausen:

Zufahrtsstraße von der L 3254 bis zum Grundstück Helmut Wehnes (Hof Trunsbach)

OT Friedlos:

Hersfelder Straße (B 27)